

## **Einladung**

für die am Dienstag, 19.01.2021 um 14:30 Uhr stattfindende Sitzung des Finanz-, Vergabe, Grundstücks- und Sanierungsausschusses im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

## **Tagesordnung Öffentlich**

- 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 01.12.2020**
- 2. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 01.12.2020 gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung.**
- 3. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf. Gebührenanpassung ab 1. März 2021**
- 4. Grundsteuerreform - Zwischenstand**
- 5. Quartalsbericht über Steuerentwicklung  
-vgl. Finanzausschussbeschluss Nr. 134 vom 14.12.2004**
- 6. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung bezüglich eines Billigkeitserlasses**

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 1:***

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 01.12.2020

### ***Sachstandsbericht:***

Mit dem Protokoll der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 01.12.2020 besteht Einverständnis.

### ***Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:***

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses**

### **Tagesordnungspunkt 2:**

Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 01.12.2020 gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung.

### **Sachstandsbericht:**

Bei den im Beschlussvorschlag genannten Themen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.12.2020 sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen.

### **Beschlussvorschlag:**

**88) Außerplanmäßige Ausgaben auf den Haushaltsstellen 88200.50010, 88200.50020 und 88200.50030 im aktuellen Haushalt zur Absicherung der Ausgaben im Rahmen der Evakuierungsmaßnahme, der Kampfmittel- und Altlastenbeseitigung**

#### **folgender Beschluss gefasst:**

Mit den außerplanmäßigen Ausgaben auf den Haushaltsstellen 88200.50010, 88200.50020 und 88200.50030 im aktuellen Haushalt zur Absicherung der Ausgaben im Rahmen der Evakuierungsmaßnahme, der Kampfmittel- und Altlastenbeseitigung in Höhe von insgesamt ca. 600.000,00 € besteht Einverständnis.

Eine Medienberichterstattung im Rahmen der Auslagerung der ILS als Pilotprojekt in Bayern wird angestrebt. Eine entsprechende Terminvereinbarung mit Herrn Stadtrat Jürgen Meyer soll erfolgen.

### **Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses**

### **Tagesordnungspunkt 3:**

Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabo-  
bohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf.  
Gebührenanpassung ab 1. März 2021

### **Sachstandsbericht:**

Die Gebühren im städt. Kinderhaus TOHUWABOHU wurden zuletzt durch Änderung der  
Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.09.2018 erhöht. Die nächste Erhöhung soll zum  
01.03.2021 stattfinden und begründet sich mit den Kostensteigerungen aufgrund des abge-  
schlossenen Tarifvertrages im öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst. Die  
dadurch steigenden Personalkosten sind über die Gebühren für den Besuch des Kinder-  
hauses „Tohuwabo-“ gem. der Gebührensatzung aufzufangen.

Für die Berechnung der Kostensteigerung wird das Entgelt der Gruppe S 8a Stufe 3 TVÖD  
SuE (Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst) zugrunde gelegt. Dar-  
über hinaus werden sonstige Personalkosten, wie die durchschnittlich ausgereichte Leis-  
tungsorientierte Bezahlung (LOB) und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in die  
Kalkulation mit einbezogen. Die Gehaltssteigerung beträgt pro Mitarbeiter\*in VZÄ (Vollzeit-  
äquivalente) für die Laufzeit 1.751,37 Euro. Dies ergibt eine tariflich bedingte Gebührener-  
höhung pro Platz und unter Einbezug der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter\*innen von 9,83  
Euro. Abzüglich der Betriebskostenförderung gem. des Bayerischen Kinderbildungs- und -  
betreuungsgesetzes - BayKiBiG verbleibt eine notwendige Erhöhung der Gebühren um  
5,00 € pro Betreuungszeit für Krippe, Kindergarten und Hort.

Unter Berücksichtigung der genannten Gründe wird die Erhöhung der Benutzungsgebühren  
zum 01.03.2021 vorgeschlagen.

Ebenfalls müssen die Buchungszeiten für den Hort nach „Hortbesuch nur an Schultagen“,  
„Hortbesuch an Schul- und Ferientagen“ und „Hortbesuch nur an Ferientagen“ in der Sat-  
zung ausgewiesen werden, so dass diesbezüglich eine ausreichende Gebührenklarheit vor-  
liegend ist.

Überdies muss die Änderung des Getränkegeldes bei Ferienbetreuung im Hort in die Ge-  
bührensatzung mit aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist aufgrund der letzten Satzungsänderung – Einführung einer pauschalier-  
ten Gebühr für die Verpflegung mit Spitzabrechnung – eine Änderung im § 7 der Gebühren-  
satzung erforderlich.

### **Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:**

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

### Tagesordnungspunkt 4:

Grundsteuerreform - Zwischenstand

### Sachstandsbericht:

Durch den Finanz- und Heimatminister Albert Füracker wurde ein neues Bayerisches Grundsteuergesetz vorgestellt. Die Eckpunkte für das neue Bayerische Grundsteuergesetz wie folgt:

- Wertunabhängiges Flächenmodell
- Umsetzung termingerecht zum 01. Januar 2025
- Grundsteuer B – Anhebung der Äquivalenzzahlen:  
Berechnungsgrundlagen (Äquivalenzzahlen):  
4 Cent/qm (vorher 2 Cent) für den Grund und Boden

50 Cent/qm (vorher 20 Cent) für Wohngebäudeflächen  
Hier kommt ein Abschlag von 30 v. H. zum Tragen, wonach der qm 35 Cent beträgt.

40 Cent/qm für Flächen der Nichtwohngebäude (wie bisher)

Grundsteuerermessbetrag = (Fläche x Äquivalenzzahl) X Hebesatz

Durch die Anhebung werden die reformbedingten Hebesatzanhebungen zur Erreichung des aktuellen Grundsteueraufkommens deutlich geringer ausfallen.

#### Option für eine Zonierungsrecht:

Im neuen Grundsteuergesetz soll eine Option für ein Zonierungsrecht bei der Grundsteuer B aufgenommen werden. Bei der Ausgestaltung sollen den Städten und Gemeinden große Spielräume eröffnet werden, was mit Sicherheit die Vollzugspraxis erheblich erschweren dürfte.

- Grundsteuer A:  
Ohne Änderungen; wie bisher nach Ertragswert
- Grundsteuer C:  
Eine Option zur Grundsteuer C für unbebaute Grundstücke soll es nicht geben.

In der beigefügten Anlage sind die Veränderungen aus kommunaler Sicht dargestellt.

### Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

( ) beratend (x) beschließend

(x) öffentlich ( ) nichtöffentlich

## Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt 5:**

Quartalsbericht über Steuerentwicklung  
-vgl. Finanzausschussbeschluss Nr. 134 vom 14.12.2004

### **Sachstandsbericht:**

Mit Finanzausschussbeschluss wurde die Verwaltung beauftragt einen Sachstandsbericht über die Entwicklung der Steuereinnahmen im lfd. Kalenderjahr zu fertigen. Für das 4. KV 2020 stellt sich der Bericht wie folgt dar:

	2019	2018
<b><u>Gewerbesteuer:</u></b>		
HHS 19.200.000,00 €	23.500.000,00 €	21.000.000,00 €
23.442.928,00 €	23.678.315,00 €	24.592.468,00 €
 <b><u>Einkommensteuer-Anteil:</u></b>		
HHS 20.908.800,00 €	22.968.000,00 €	21.568.800,00 €
21.869.648,00 €	22.913.897,00 €	21.811.825,00 €
 <b><u>Umsatzsteuer-Anteil:</u></b>		
HHS 5.289.140,00 €	5.180.430,00 €	5.268.234,00 €
6.405.074,00 €	5.861.429,00 €	5.309.844,00 €

	<b>2019</b>	<b>2018</b>
<b><u>Einkommensteuerersatz-Anteil:</u></b>		
HHS 1.716.000,00 €	1.673.762,00 €	1.589.282,00 €
1.600.534,00 €	1.641.669,00 €	1.639.372,00 €
 <b><u>Grunderwerbsteuer:</u></b>		
HHS 1.200.000,00 €	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €
1.855.507,00 € (11/2020)	1.303.517,00 € (11/2019)	1.495.325,00 € (11/2018)
 <b><u>Gewerbesteuerumlage:</u></b>		
HHS 1.768.422,00 €	3.957.895,00 €	3.774.474,00 €
1.558.751,00 €	3.719.655,00 €	4.722.246,00 €

***Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 6:***

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung bezüglich eines Billigkeitserlasses

### ***Sachstandsbericht:***

Grundsätzlich ist die Stadt Weiden nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht verpflichtet die entstandenen Kosten -abzüglich dem Eigenanteil- auf die Anliegergrundstücke umzulegen.

In unserer Erschließungsbeitragssatzung sind aktuell keine Billigkeitsmaßnahmen geregelt. Gem. Art. 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 KAG kann in der Erschließungsbeitragssatzung festgelegt werden, dass für Erschließungsanlagen deren Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre zurückliegt (sog. Altanlagen), ein Erlass gewährt werden kann. Insbesondere kann für Erschließungsanlagen, deren Beitragspflicht im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021 entstanden ist, ein Erlass bis zu 100 % gewährt werden.

In der Sitzung vom 01.12.2020 hat der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss beschlossen, dass für die Altanlage „Am Stein“, die in einem Wohnbaugebiet liegt, ein Teilerlass von 50 von Hundert der Erschließungsbeiträge gewährt werden soll. Die Erschließungsbeitragssatzung ist demnach um eine dementsprechende Regelung, vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, zu ergänzen.

### ***Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                         nichtöffentlich